



**Satzung 22.02.2019**

*Tauchclub Seepferdle e. V.*

*Eislingen*



## Inhaltsverzeichnis:

### Allgemeiner Hinweis

- § 1 - Name, Sitz und Zweck
- § 2 - Mitglieder
- § 3 - Mitgliedschaft und Aufnahmebedingungen
- § 4 - Beiträge und Gebühren
- § 5 - Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 - Vereinsorgane
- § 8 - Die Mitgliederversammlung
- § 9 - Der Vorstand
- § 10 - Der Ausschuss
- § 11 - Die Kassenprüfer
- § 12 - Verantwortliche des Vereins
- § 13 - Das Geschäftsjahr
- § 14 - Verwendung der Geldmittel
- § 15 - Vereinsordnung
- § 16 - Haftpflicht
- § 17 - Auflösung des Vereins
- § 18 - Datenschutz
- § 19 - Inkrafttreten

### Allgemeiner Hinweis

Die personenbezogenen Beschreibungen in dieser Satzung sind in der Regel in der männlichen Form ausgeführt. Dies dient lediglich der Vereinfachung und soll keine Diskriminierung gegenüber dem weiblichen Geschlecht darstellen.

## § 1 - Name, Sitz und Zweck

Der am 13.12.1993 in Süßen gegründete Tauchsportverein führt den Namen:

***Tauchclub Seepferdle e.V. Eislingen.***

Der Verein hat seinen Sitz in 73054 Eislingen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm unter dem Az.: VR 530916 eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Zweck des *Tauchclub Seepferdle e.V. Eislingen* ist die Förderung und Ausübung des Sports, dabei insbesondere des Tauchsports, sowie kultureller Betätigungen und des Umweltschutzes. Der Verein ist konfessionell und weltanschaulich neutral und betätigt sich nicht politisch.

Der Verein ist Mitglied unter anderem in folgenden Verbänden

- WLSB** - Württembergischer Landessportbund e.V..
- WLT** - Württembergischen Landesverband für Tauchsport e.V.
- VDST** - Verband deutscher Sporttaucher e.V.

und anerkennt deren Satzungen.



## § 2 - Mitglieder

2.1 - Ordentliche Mitglieder:

Erwachsene	- sind Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres
Jugendliche	- sind Mitglieder nach Vollendung des 12. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
Kinder	- sind Mitglieder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres

## § 3 - Mitgliedschaft und Aufnahmebedingungen

Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden.

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, muss einen schriftlichen Antrag an den Ausschuss stellen.

Der Ausschuss entscheidet über die Aufnahme des neuen ordentlichen Mitglieds. Da die Berechnung der Beiträge im Jahr der Aufnahme anteilig monatsweise abgerechnet wird, erfolgt die Aufnahme rückwirkend ab dem 1. des Monats, in dem der Beschluss gefasst wurde.

Mit dem schriftlichen Antrag zur Aufnahme anerkennt der Antragsteller die Satzung und die Vereinsordnung des *Tauchclub Seepferdle e.V. Eislingen*.

**Die Satzung und Vereinsordnung wird im Internet veröffentlicht und somit jedem Mitglied zugänglich gemacht. Auf ausdrücklichen Wunsch wird eine gedruckte Version ausgehändigt.**

Bei Minderjährigen ist im Antrag zur Aufnahme die Zustimmung beider Elternteile bzw. aller Erziehungsberechtigter erforderlich.

Ein Rechtsanspruch zur Aufnahme als Mitglied in den *Tauchclub Seepferdle e.V. Eislingen* besteht nicht.

Die Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Ausschuss bedarf keiner Begründung und ist unanfechtbar.

Ein neues Mitglied wird durch den Ausschuss mit allen Rechten und Pflichten in die entsprechende Kategorie der Mitglieder aufgenommen.

Voraussetzung für die Ausübung des Tauchsports mit Gerät im *Tauchclub Seepferdle* ist die gültige und von einem **Arzt bescheinigte uneingeschränkte körperlich/geistige Tauglichkeit, den Tauchsport mit Gerät zu betreiben.**

## § 4 - Beiträge und Gebühren

1. Der Mitgliedsbeitrag, die Gebühren und Umlagen werden durch das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren zum 15. Januar auf das Vereinskonto erhoben. Hierzu ist vom Mitglied oder dessen Erziehungsberechtigten eine Vollmacht zu erteilen.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages, der Aufnahmegebühren und Umlagen werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Neue Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßig festgelegten Zwecke verwendet werden.
4. Allen Organmitgliedern und ehrenamtlich tätigen Mitarbeitern des Vereins steht ein Aufwendungsersatzanspruch gem. § 670 BGB für die Reisekostenabrechnung und getätigte Aufwendungen für den Verein gegen Nachweis zu. Auf dieses Recht kann zugunsten einer Zuwendungsbestätigung verzichtet werden.



5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf die Rückerstattung geleisteter Beiträge, Gebühren und das Vereinsvermögen.

## **§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt zum Jahresende, durch Tod oder durch Ausschluss.

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Ausschuss zu richten und muss spätestens bis zum 31.12. zugegangen sein.

### **Ausschluss:**

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Ausschusses aus dem Verein ausgeschlossen werden:

1. Bei Zahlungsverzug des Beitrages von mehr als einem halben Jahr rückwirkend zum 31.12. des Vorjahres.
2. Bei grobem Verstoß gegen die Satzung und Ordnung des Vereins und der Satzungen der Verbände (WLT, VDST, WLSB).
3. Bei grobem Verstoß gegen die Regeln des VDST über das Tauchen und das Verhalten in der Umwelt.
4. Bei schwerwiegendem unkameradschaftlichen Verhalten im Verein bzw. gegenüber einzelner Vereinsmitglieder.
5. Bei schädigendem Verhalten gegenüber dem Verein und seiner Mitglieder.
6. Begründete Ausnahmen regelt der Ausschuss.

Der Bescheid über den Ausschluss ist dem auszuschließenden Mitglied schriftlich zuzustellen. Gegen den Beschluss des Ausschusses steht dem auszuschließenden Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung innerhalb von 14 Tagen zu.

Der Ausschuss hat die Berufung auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen; bis zum Beschluss der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitgliedes und mit ihr alle Ansprüche.

## **§ 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Stimmberechtigt bei Wahlen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung sind alle erwachsenen Mitglieder und der Jugendgruppensprecher für die Jugendgruppe mit einer Stimme.
2. Alle Mitglieder des *Tauchclub Seepferdle e.V. Eislingen* nehmen aktiv am sportlichen und gesellschaftlichen Vereinsleben teil und haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung, der Vereinsordnung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anweisungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Die Vereinsordnung und die darin enthaltenen Unterordnungen sind für alle Mitglieder des *Tauchclub Seepferdle e.V. Eislingen* verbindlich.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, bei der Nutzung von vereinseigenen Tauchausrüstungen oder Teilen hiervon die Tauchtauglichkeit nachzuweisen und eine Haftungsverzichtserklärung abzugeben.



## § 7 - Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Ausschuss
4. Die Kassenprüfer

## § 8 - Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan.
2. Es gibt die ordentliche und die außerordentliche Mitgliederversammlung
3. **Ordentliche Mitgliederversammlung**  
Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.  
Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand im 1. Quartal des Geschäftsjahres.  
Die Einladung der Mitglieder zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail bzw. durch Veröffentlichung auf der Homepage mindestens 3 Wochen vor der Versammlung. Bei Mitgliedern, die über keine E-Mail-Adresse bzw. keinen Internetanschluss verfügen, erfolgt die Einladung schriftlich.  
Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Einladung an die letzte bekannte E-Mail-Adresse oder Postanschrift.  
Die Einladung muss die Tagesordnungspunkte der ordentlichen Mitgliederversammlung enthalten.  
  
Der Termin zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist vom Vorstand rechtzeitig bekannt zu geben, damit Anträge fristgemäß gestellt werden können.  
Anträge von Mitgliedern zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung müssen dem Ausschuss schriftlich, spätestens 4 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden.  
Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur dann behandelt werden, wenn diese schriftlich gestellt sind und die Mitgliederversammlung die Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bejaht.  
Anträge können gestellt werden:  
a) vom Ausschuss  
b) von den Mitgliedern.
4. **Außerordentliche Mitgliederversammlung**  
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 3 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es  
a) der Ausschuss aufgrund wichtiger außerordentlicher Umstände beschließt  
oder  
b) ein Viertel der Mitglieder mit Begründung schriftlich beim Vorstand beantragt hat.  
  
Die Einladung der Mitglieder zur außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail bzw. durch Veröffentlichung auf der Homepage unmittelbar nach der Einberufung.  
Bei Mitgliedern, die über keine E-Mail-Adresse bzw. keinen Internetanschluss verfügen, erfolgt die Einladung schriftlich.  
Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Einladung an die letzte bekannte E-Mail-Adresse oder Postanschrift.  
Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung darf als Tagesordnung nur den Anlass beinhalten.
5. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern ein Mitglied des Vorstandes anwesend ist.  
Die Mitgliederversammlung wird durch ein Vorstandsmitglied geleitet. Auf Antrag kann ein Versammlungsleiter ernannt werden.



6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen.  
  
Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
7. Geheime Abstimmung erfolgt, sobald sie auch nur von einem stimmberechtigten Mitglied beantragt wird.
8. Die Wahrnehmung des Stimmrechts ist nur persönlich bei Anwesenheit möglich, Briefwahl bzw. Vollmachtserteilung ist nicht zugelassen.
9. Über die Mitgliederversammlung und die von ihr gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen und vom Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
10. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
  - a) Jahresbericht des Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden
  - b) Kassenbericht des Schatzmeisters
  - c) Bericht der Kassenprüfer
  - d) Berichte des Beirates
  - e) Entlastung des Ausschusses
  - f) Neuwahl und Bestellung des Ausschusses (ohne Jugendgruppensprecher)
  - g) Wahl der Kassenprüfer
  - h) Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Dringlichkeitsanträge

## § 9 - Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. Erster Vorsitzender
2. Zweiter Vorsitzender
3. Schatzmeister

**Diese bilden auch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.**

Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretungsberechtigten sind an die Beschlüsse des Ausschusses bzw. der Mitgliederversammlung gebunden. Die Bestimmungen der §§ 664 bis 670 BGB finden Anwendung.

Der Vorstand muss aus drei Personen bestehen. Eine Personalunion ist hier nicht zulässig.

Scheidet während seiner Amtszeit ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so muss innerhalb von 6 Wochen eine Neuwahl für das ausscheidende Vorstandsmitglied stattfinden.

## § 10 - Der Ausschuss

Der Ausschuss wird durch den Vorstand und den Beirat gebildet.

Der Beirat besteht aus den Aufgabenbereichen:

4. Schriftführer - 5. Gerätewart - 6. Trainingsleiter - 7. Ausbildungsleiter - 8. Jugendgruppensprecher –
9. Jugendgruppenleiter - 10. Öffentlichkeitsarbeit - 11. Veranstaltungsleiter - 12. Erster Beisitzer –
13. Zweiter Beisitzer

Bei Bedarf kann der Ausschuss durch weitere Beiratsmitglieder/Ressorts durch Beschluss der Mitgliederversammlung erweitert werden.

Eine Personalunion maximal zweier Ämter ist zulässig. Diese kann aus zwei Beiratsämtern, oder eines Vorstandsamtes mit einem Beiratsamt gebildet werden.

Der Ausschuss wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Jugendgruppensprecher wird in der Jugendvollversammlung gewählt. Wahlen finden jährlich statt, wobei jeweils die Hälfte des Ausschusses gewählt wird.



In den Jahren mit ungerader Jahreszahl werden gewählt:

Erster Vorsitzender - Gerätewart - Ausbildungsleiter - Jugendgruppenleiter – Öffentlichkeitsarbeit — Zweiter Beisitzer

In den Jahren mit gerader Jahreszahl werden gewählt:

Zweiter Vorsitzender - Schatzmeister - Schriftführer - Trainingsleiter - Veranstaltungsleiter – Erster Beisitzer

Die Amtszeit endet mit der Neuwahl des zu besetzenden Postens.

Eine Wiederwahl der Mitglieder des Ausschusses ist zulässig.

Scheidet während seiner Amtszeit ein Mitglied des Beirates aus, so ist der Ausschuss befugt, bis zur Beendigung der laufenden Wahlperiode ein Nachfolger kommissarisch einzusetzen.

Bei Beanstandungen durch das Finanzamt oder das Registergericht ist der Ausschuss befugt, die beanstandeten Regelungen der Satzung mit 2/3 Mehrheit zu ändern.

## **§ 11 - Die Kassenprüfer**

Durch die Mitgliederversammlung werden 2 Vereinsmitglieder als Kassenprüfer für die kommenden 2 Geschäftsjahre gewählt. Der 1. Kassenprüfer wird in Jahren mit ungerader Jahreszahl, der 2. Kassenprüfer in Jahren mit gerader Jahreszahl gewählt. Sie haben die Buchführung des Schatzmeisters mindestens einmal während des Geschäftsjahres zu prüfen. Eine Prüfung der Jugendkasse wird ebenfalls durch die Kassenprüfer vorgenommen. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Ausschuss angehören.

## **§ 12 - Verantwortliche des Vereins**

Verantwortliche im Sinne dieser Begriffsdefinition sind bei der Durchführung tauchsportlicher Veranstaltungen Tauchlehrer und Trainer.

In allen anderen Belangen gemäß § 9 die Vorstandsmitglieder.

## **§ 13 - Das Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 14 - Verwendung der Geldmittel**

Die dem Verein aus Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren, Zuschüssen und Spenden zur Verfügung stehenden Geldmittel dürfen nur für folgende Belange verwendet werden:

1. Anschaffung und Wartung von Tauchausrüstungen im Vereinsbestand für Aus- und Fortbildung.
2. Anschaffung und Wartung von Vereinskompressoren.
3. Sonstige Geräte und Mittel zur Aus- und Fortbildung.
4. Anschaffung von Geräten und Mitteln zum Training.
5. Anschaffung von medizinischen Geräten, Medikamenten u.a. zur Notfallausrüstung.
6. Kostenerstattung von Seminar/Lehrgangskosten von Mitgliedern die sich als Trainer und Tauchlehrer fortbilden müssen, sowie für Seminare von Gerätewarten, Trainingsleitern, Trainings- und Übungshelfern, Vorsitzenden, zweiten Vorsitzenden und Schatzmeistern.
7. Als Zuschuss bzw. zur Kostendeckung von Vereinsveranstaltungen.
8. Als Aufwandsentschädigung von vereinsfremden Referenten bei Vereinsveranstaltungen.



9. Für besondere Aufwendungen. Diese bedürfen der Beschlussfassung durch den Ausschuss.

## § 15 - Vereinsordnung

Der *Tauchclub Seepferdle e.V. Eislingen* muss sich eine Vereinsordnung zur Regelung der internen Belange (z.B. Geschäftsordnung, Ausbildungsordnung, Geräteordnung, Badeordnung etc.) aufstellen. Diese Vereinsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

Die Vereinsordnung und deren inhaltliche Ausgestaltung wird durch den Ausschuss beschlossen. Die Vereinsordnung wird als Anhang zur Satzung geführt und gemäß § 3 Abs. 5 im Internet veröffentlicht.

## § 16 - Haftpflicht

Für die aus dem Vereins-, insbesondere aus dem Trainings-, Tauch-, Wettkampf, Veranstaltungs- und Ausbildungsbetrieb leicht fahrlässig entstehenden Schäden und Sachverluste - auch in den Räumen des Vereins - haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

## § 17 - Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.  
Auf der Tagesordnung darf nur als Antrag „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Ausschuss mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder beschlossen hat  
oder
  - b) von 3/10 der Mitglieder schriftlich gefordert worden ist.
3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.  
Wenn diese außerordentliche Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein sollte, so ist innerhalb eines Monats eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diesen Sachverhalt ist bei der Einladung hinzuweisen.  
Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.  
Die Abstimmung ist offen und namentlich durchzuführen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder beim Entfallen des gemeinnützigen Zwecks ist das Vereinsvermögen und seine technischen Ausrüstungsgegenstände zu steuerbegünstigten Zwecken, und zwar insbesondere zur Förderung des Tauchsports, zu verwenden. Ein Beschluss über die Verwendung ist in der abschließenden Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit herbeizuführen.  
Die Ausführung dieses Beschlusses darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
5. Als Liquidatoren werden die Vorstandsmitglieder mit denselben Vertretungsbefugnissen eingesetzt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt etwas anderes.

## § 18 - Datenschutz

Die allgemein gültigen Datenschutzverordnungen und -gesetze finden Anwendung. Regelungen dazu werden in der Vereinsordnung geführt.



## **§ 19 - Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit dem Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.

*(Satzung in der Beschlussfassung vom 22.02.2019)*